



Bericht des Präsidenten

für das Jahr 2009

1. Mitglieder

Die Anzahl der Einzelmitglieder blieb im Berichtsjahr weitgehend unverändert. Neben diesen Mitgliedern gehören 18 SAC-Sektionen mit all ihren Tourenleitern und Tourenleiterinnen (TL), vier Sportvereine, zwei Skiklubs, 3 Kletterhallen (mitsamt Personal), sämtliche TrainingsleiterInnen „Alpinismus“ des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ), 4 Bergsteigerschulen sowie das SAC-Regionalzentrum (Sportklettern) Ostschweiz zur Fachstelle.

2. Finanzen / Mitgliederbeiträge

Die Vereinsrechnung präsentiert sich wiederum ausgeglichen. Mit den Mitgliederbeiträgen wird in erster Linie die Geschäftsstelle finanziert. Der Beschaffung von Fachliteratur (juristisch und alpinechnisch) wird ein besonderes Augenmerk geschenkt. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Jahrespauschale, womit auch die anfallenden Spesen (Telefon, Reisespesen, auswärtige Verpflegung etc.) abgegolten sind. Auf eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge kann ein weiteres Mal verzichtet werden. Der Einzahlungsschein für den Beitrag (Fr. 35.– pro Einzelmitglied; Fr. 20.– pro TL bei Sportorganisationen, bzw. pro Bergführer bei Bergsteigerschulen; Fr. 5.– pro TL bei SAC-Sektionen) ist dem Jahresbericht beigelegt.

3. Referate

Ich selber habe bei den Gästeleitern der Region Muotathal einen Workshop durchgeführt. Wie immer wurden die Teilnehmer über juristische Probleme informiert und anhand von neuen (anonymisierten) Fällen geschult. Die Referatstätigkeit der Fachstelle wird von Thomas Fuhrer betreut. Interessierte SAC-Sektionen, Sportvereine etc. können entweder per E-Mail (thfuhrer@gmx.ch), in Briefform oder telefonisch mit Thomas Fuhrer in Kontakt treten (Erlimattstr. 2, 5035 Unterefelden; Tel. 062 724 18 88).

4. Allgemeine Rechtsauskünfte und Rechtsberatungen

Im Berichtsjahr konnten wiederum zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen (info@alpinrecht.ch) zu Themen des Alpinrechts beantwortet werden. Seitens von Thomas Fuhrer (thfuhrer@gmx.ch) wurden verschiedene Anliegen von SAC-Sektionen bearbeitet. Von meiner Seite her kam es mehrfach zur schriftlichen Beantwortung von E-Mail-Anfragen durch Bergführer und Tourenleiter zu verschiedenen Fachbereichen. Zum Dauerthema sind Unfälle in Kletterhallen geworden.

5. Strafverteidigungen nach Bergunfällen

Bereits im Vorjahresbericht wurde über ein Strafverfahren gegen einen deutschen Tourenführer berichtet, welcher in der Region Flumserberge mit einer Gruppe unterwegs war. Bei der Querung eines NW-Hanges (Steilheit 36 Grad) wurden mehrere Teilnehmer von einer Lawine erfasst, wovon einer starb. Der SLF-Regionalbeobachter hatte in Abweichung vom nationalen Lawinenbulletin (dort war von 1800 m.ü.M. die Rede) die kritische Höhenlage oberhalb von 2000 m.ü.M. festgelegt. Aufgrund verschiedener Beobachtungen war der Tourenführer zum selben Resultat wie der Regionalbeobachter gekommen. Der Lawinenanriss befand sich knapp unterhalb von 2000 m.ü.M. Das Kreisgericht Werdenberg-Sargans und das Kantonsgericht St. Gallen verurteilten den Tourenführer dennoch wegen fahrlässiger Tötung. Dieser Entscheid wurde mittlerweile auch vom Bundesgericht bestätigt. Das Bundesgericht hielt unter Hinweis auf die Reduktionsmethode von Werner Munter fest, dass das vertretbare Risiko überschritten worden sei. Der Schuldspruch zeigt, dass es sehr heikel ist, wenn der Gruppenführer - gestützt auf eigene Wahrnehmungen, die durchaus ihre Berechtigung haben können - die im publizierten Lawinenbulletin (national bzw. regional) vorhandenen Angaben in Zweifel zieht und von einer abweichenden kritischen Höhenlage oder Exposition ausgeht.

Betreffend eines Lawinenunfalls mit Todesfolge wurde im Vorjahr (2008) die Verteidigung eines Bergführers übernommen. Im Beisein des Bergführers ist die Unfallstelle unverzüglich besichtigt worden. Aufgrund der vor Ort durchgeführten Abklärungen und den entlastenden Umständen konnte der Untersuchungsrichter davon überzeugt werden, dass der Bergführer keinerlei Sorgfaltspflichten verletzt hat. Dementsprechend haben die Strafverfolgungsbehörden dann darauf verzichtet, gegen den Bergführer eine formelle Untersuchung wegen fahrlässiger Tötung zu eröffnen.

6. Gutachter-Tätigkeit

Neben meiner Tätigkeit als Präsident der Schweizerischen Fachstelle für Alpinrecht, habe ich im Berichtsjahr erneut mehrere Expertisen zu Unfallereignissen verfasst. Dabei ging es um diverse Kletterunfälle, welche sich in Klettergärten bzw. -hallen zugetragen haben. Im Vordergrund standen dabei fehlender Partnercheck und ungenügendes Sicherungsverhalten. Im Zusammenhang mit einem halbautomatischen Sicherungsgerät (Cinch) wurde festgestellt, dass die Bedienungsanleitung ausgesprochen mangelhaft ist. Nur wer die Schwachstellen dieses Gerätes genau kennt, sollte es auch verwenden. In Untersuchung befindet sich u.a. noch ein tödlicher Absturz, welcher sich auf einem exponierten Bergwanderweg ereignet hat.

7. Hauptaufgaben der Fachstelle

Neben der Unterstützung der Mitglieder bei hängigen Zivil- und Strafverfahren gehört es zur Hauptaufgabe der Fachstelle, einen Beitrag zur Unfallverhütung zu leisten. Dies setzt voraus, dass über die festgestellten Fakten objektiv und sachgerecht berichtet wird. In diesem Sinne distanzieren sich die Fachstelle von Experten, bei welchen es Anhaltspunkte gibt, dass sie unsorgfältig arbeiten oder gar bereit sind, sich von den Erwartungen der Auftraggeber leiten zu lassen. Mit solch mangelhaften Arbeiten kann niemandem gedient werden. Die benachteiligte Partei wird in aller Regel ein Gegengutachten in Auftrag geben, wodurch sich das Verfahren in die Länge zieht und die Kosten massiv ansteigen können. Im übrigen kann auf diese Weise die Weiterentwicklung der Erkenntnisse zur Risikobeurteilung im Gebirge erschwert und das Vertrauen in die Unabhängigkeit einzelner Gutachter erschüttert werden.

Hütten, im August 2010

Dr.iur. Gregor Benisowitsch
Rechtsanwalt & Alpin-Experte